

Thema:

Schiffsanleger

Fragestellung:

Von den Ortsgemeinden wurden Schiffsanleger im Wert zwischen 2.000 € und 5.000 € angeschafft. Sind diese als bewegliche Wirtschaftsgüter zu erfassen und zählen diese als bauliche Anlagen?

Antwort:

Bei Schiffsanlegern handelt es sich nicht um bauliche Anlagen, da sie nicht fest mit dem Erdboden verbunden sind. Sie sind daher als bewegliche Vermögensgegenstände zu bilanzieren.

.....